

Kai Knöpper

**Leitfäden
für neugewählte
Kommunalpolitiker**

Der Autor

Diplom-Verwaltungswirt und Bürgermeister a. D. Kai Knöpper MPA
war von 2006 bis 2017 Bürgermeister der Gemeinde Neuental.

1. Auflage

Fassung vom 21. Mai 2021

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (Hessen) e. V.,
kurz: VLK Hessen, ist ein eingetragener Verein;
Vereinsregister Wiesbaden, 22 VR 1562.

Landesgeschäftsstelle:

VLK Hessen e. V.
Adolfsallee 11
65185 Wiesbaden
Tel. (06 11) 9 99 06-13
Fax (06 11) 9 99 06-35
info@vlk-hessen.de
www.vlk-hessen.de

Verantwortlich ist der Landesvorsitzende: Michael Schübler,
Hintergasse 15, 63083 Rodgau; Kontakt: über die
Landesgeschäftsstelle, s. o.

Für Städte

4

Leitfaden für Stadtverordnete5

Leitfaden für Stadträte13

Für Gemeinden

19

Leitfaden für Gemeindevertreter20

Leitfaden für Beigeordnete.....29

Für Städte

Leitfaden für Stadtverordnete

In den nachstehenden Ausführungen wird erklärt, was man als gewählter Parlamentarier an **Rechten und Pflichten** hat. Zuständigkeiten und Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme werden aufgezeigt. Zur Vereinfachung wird nur die städtische Bezeichnung genutzt und diese noch wie folgt abgekürzt. SV = Stadtverordnete(r) STAVO = Stadtverordnetenversammlung

Das Wahlergebnis hat ergeben, dass ich in die STAVO gewählt worden bin. Jetzt muss ich mich als erstes entscheiden, ob ich das Mandat annehme, oder darauf verzichte. Der Verzicht ist unwiderruflich und somit für die gesamte Wahlperiode, d. h. bis zur nächsten Wahl gültig. Für alle, die verzichten, endet der Text hier. Ich habe mich entschieden, das Mandat anzunehmen und vertrete die FDP in den kommenden Jahren in der STAVO.

Die STAVO wird auch gerne als **Stadtparlament** bezeichnet und ist das höchste Organ der Stadt. Sie hat eine höhere Stellung als der Magistrat, der zur Exekutive (ausführende Gewalt) gehört und eher als Stadregierung zu sehen ist. Durch die hohe Stellung ist der Stadtverordnetenvorsteher auch der ranghöchste Politiker der Stadt und steht noch über dem Bürgermeister.

Als ehrenamtlicher Kommunalpolitiker bin ich an gewisse **Regelwerke** gebunden. Das maßgebliche Gesetz für meine Arbeit ist die **Hessische Gemeindeordnung (HGO)**. In diesem Gesetz sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Rechte und Pflichten und die Rechtsstellungen der Akteure geregelt. Daneben gibt es noch Satzungen, die die STAVO beschließen kann. Satzungen

entstehen zwar im Kommunalparlament, erlangen aber dennoch nicht den Rang eines Gesetzes. Deswegen darf auch keine Kommunalatzung in ihren Regelungen gegen Gesetze verstoßen, da diese höherrangiger sind. Für meine Arbeit sind insbesondere die Hauptsatzung, die Abgabensatzungen und die Geschäftsordnung der STAVO relevant. Diese Satzungen sollte mir die Verwaltung in der ersten Sitzung aushändigen, oder mir mitteilen, wo ich sie online finden kann. Macht das keiner sollte ich nachfragen.

Im **§ 50 HGO** sind die **Aufgaben der STAVO** geregelt. Als Mitglied der STAVO sind es auch automatisch meine Aufgaben. Die STAVO beschließt über die Angelegenheiten der Stadt. Ich gehöre somit zu den Leuten, die zu sagen haben, **was** in meiner Stadt passieren soll. Ferner überwache ich die Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats. Deswegen habe ich einen **Auskunftsanspruch** gegenüber dem Magistrat und das nicht nur, wenn eine Mehrheit in der STAVO das will, da reicht meine Fraktion. Ebenso können entweder eine Fraktion oder 25% der SV einen **Akteneinsichtsausschuss** beantragen, wenn der Verdacht besteht, dass die Verwaltung nicht richtig gearbeitet hat. Schließlich muss der Magistrat die STAVO noch informieren, wenn die Aufsichtsbehörden etwas zu meckern haben, oder eine neue Aufgabe an die Stadt abgeben wollen.

Im **§ 51 HGO** sind **meine Aufgaben** aufgelistet, bei denen die STAVO eine ausschließliche Zuständigkeit hat. Deswegen kann sie sich auch nicht weigern, sich damit zu befassen oder versuchen, die Aufgaben an jemand anderen abzugeben. Dazu zählen die

Grundsätze der Verwaltungsführung, inklusive Arbeitsrecht der Bedienstete. Hier ist aber nur der grobe Rahmen zu setzen, alles andere sind Aufgabe des Magistrats oder des Bürgermeisters. Wahlen, die die STAVO vorzunehmen hat, darf kein anderer erledigen, zum Beispiel die Wahlen der Stadträte. Die STAVO verleiht und erkennt Ehrenbezeichnungen, sowie Ehrenbürgerschaften ggf. wieder ab. Die STAVO ist für evtl. Änderungen der Gemeindegrenzen zuständig, was aber äußerst selten vorkommt und nicht mit Gemeindefusionen gleichzusetzen ist, wie sie zurzeit erfolgen. Wie bereits erwähnt erlässt die STAVO Satzungen, um ihre Angelegenheiten zu regeln. In dem Fall arbeitet sie als Legislative (gesetzgebenden Gewalt) und verdient den Namen Kommunalparlament.

In der Regel wird einmal im Jahr eine **Haushaltssatzung** verabschiedet, in der die Hebesätze für **Grund- und Gewerbesteuern** festgelegt werden. Diese steht meist auf den ersten Seiten des **Haushaltsplanes**, der ebenfalls in der Regel jährlich beschlossen wird. Im Haushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung im laufenden Betrieb festgelegt (Ergebnisplan), ebenso die geplanten Investitionen (Investitionsplan), die im selben Haushaltsjahr getätigt werden sollen. Der Haushaltsplan ist das mächtigste Steuerungsinstrument, das ich habe. Denn ohne Moos - nix los. Sollte sich im Laufe des Jahres herausstellen, dass von dem Plan erheblich abgewichen werden muss, so wird in der Regel ein Nachtragshaushalt beschlossen werden. Hierbei ist darauf zu

achten, dass dieser noch im selben Jahr verabschiedet wird. Nach Sylvester ist das nicht mehr zulässig.

Ist nur auf einer einzigen Haushaltsposition eine größere Abweichung erforderlich (z. B. weil ein Bauhoffahrzeug unerwartet kaputtgegangen ist), so kann diese auch im Einzelverfahren beschlossen werden, ohne dass ein kompletter Nachtragshaushalt erforderlich ist.

Der Magistrat muss nach Abschluss aller Buchungen einen **Haushaltsabschluss** über das vorherige Haushaltsjahr vorlegen. Darüber muss ich in der STAVO beraten und wie in jedem Verein dem Magistrat entsprechende Entlastung erteilen, sofern alles meine Zustimmung findet. Außerdem habe ich über die Abgaben und Entgelte zu entscheiden. Ich lege also fest, was zum Beispiel die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses kostet, oder wie hoch die Regenwasserabgabe für versiegelte Flächen ist.

Ich bin ebenfalls zuständig für **Grundsatzentscheidungen für Einrichtungen und kommunale Betriebe**. So entscheiden die SV darüber ob meine Stadt ein Schwimmbad betreibt, oder ob für die Wasserversorgung extra Stadtwerke gegründet werden sollen. Dabei wird auch die Rechtsform solcher Einrichtungen festgelegt. Die STAVO ist dann noch für Gemeindegliedervermögen und eigene Stiftungen zuständig, was aber so selten vorkommt, dass ich mich dafür nur bei Bedarf schlau machen muss.

Die STAVO entscheidet auch über **Bürgschaften und Sicherheiten**. Hier ist es wichtig zu wissen, dass Bürgschaften, auch wenn sie

nicht fällig werden, solange sie bestehen, auf den Schuldenstand der Stadt angerechnet werden.

Damit das ganze Haushaltswesen nochmals extern im Nachhinein kontrolliert wird, muss die STAVO entscheiden, wer die Rechnungsprüfung vornimmt. Normalerweise macht das die Rechnungsprüfung beim Landkreis.

Sollte es mal zu erheblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt und jemand anderen kommen, liegt die Zuständigkeit bei der STAVO. Standardverfahren erledigt der Magistrat.

Wenn Stadträte oder SV Verträge mit der Stadt abschließen sind diese durch die STAVO zu genehmigen. Beispielsweise wenn ein SV mit seinen landwirtschaftlichen Geräten einen Teil des Winterdienstes erledigt.

Außerdem entscheidet die STAVO über die Übernahme neue Aufgaben.

Puh, da habe ich ja einiges zu tun. Und all diese Punkte landen immer wieder in der STAVO, weil sie eben nicht delegiert werden können. Weil aber manchmal nicht alle SV in der Lage sind, sich bis ins Detail in eine Vorlage einzuarbeiten, gibt es die **Ausschüsse**. Nach der HGO ist ein **Hauptausschuss** zu bilden, alle weiteren sind freiwillig. Ausschüsse sind als kleinere Unterabteilungen der STAVO zu sehen, die sich intensiver mit den entsprechenden Themen befassen können und nach der Ausschusssitzung eine entsprechende Beschlussempfehlung abzugeben. Die Ausschüsse

sind immer mit Mitgliedern der STAVO zu besetzen. Am besten mit solchen, die sich mit dem Aufgabengebiet auskennen (auch wenn Ausschüsse öffentlich tagen, ist eher selten Publikum dabei, so dass innerhalb des Ausschusses etwas freier und offener gesprochen werden kann als in der STAVO).

Die STAVO tagt in der Regel öffentlich. Somit kann sowohl das Publikum als auch die Presse direkt sehen, was ich ggf. sage, oder wie ich abstimme.

Den gesamten Sitzungsablauf regelt die Geschäftsordnung der STAVO. Diese sollte ich zumindest einmal gründlich lesen und wenn mir etwas unklar ist, jemanden fragen, was mit der einen oder anderen Formulierung gemeint sein könnte.

Ansonsten leitet der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung und ruft die Tagesordnungspunkte auf, verliest vor einer Abstimmung nochmals den Beschluss, über den ich abstimmen soll. Er zählt die Ja- und Neinstimmen und verkündet das Abstimmungsergebnis. Sollte ein Antrag keine Mehrheit erzielen ist er bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Überhaupt kann eine Sitzung der STAVO nur durchgeführt werden, wenn diese Beschlussfähig ist. Das ist die STAVO wenn mehr als die Hälfte der SV anwesend ist. Deswegen ist die vorgegebene Anzahl der SV auch immer ungerade. Sind nicht genug SV anwesend, stellt der Stadtverordnetenvorsteher fest, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist und schließt die Sitzung wieder. Dann kann ich unverrichteter Dinge wieder heimgehen. Wenn während der Sitzung SV die Sitzung dauerhaft verlassen, so bleibt die Beschlussfähigkeit solange bestehen, bis einer den Antrag auf

Neufeststellung der Beschlussfähigkeit stellt, auch wenn zwischenzeitlich vielleicht nicht mehr genug SV anwesend sind. Manchmal werden einige Tagesordnungspunkte im **Nicht-Öffentlichen Teil** aufgerufen. Dann darf weder Publikum noch Presse im Raum sein. Das passiert aber nur, wenn es Themen sind, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Über diese Beschlüsse darf ich dann auch nicht in der Öffentlichkeit reden, denn hier gilt die **Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO**.

Was muss ich noch so alles beachten?

Sollte ein Thema auf die Tagesordnung kommen, durch das ich privat, familiär oder beruflich selbst betroffen sein sollte, so habe ich dem Stadtverordnetenvorsteher das beim Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu melden. Er muss dann entscheiden, ob ein **sogeannter Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO** vorliegt. Wenn das so gesehen wird, dann habe ich den Raum noch vor Beginn der Beratungen zu verlassen und werden zum nächsten Tagesordnungspunkt wieder hereingebeten. Sollte ich das verschweigen und es wird bemerkt, gibt es Ärger bis zur Geldbuße. Außerdem kann der Beschluss dadurch ungültig werden, wenn es erst nach Beschlussfassung festgestellt wird.

Sollte ein Beschluss rechtswidrig sein, muss der Bürgermeister einschreiten. Er hat dazu eine Art VETO-Recht. Der Tagesordnungspunkt ist dann nochmal zu beraten (§ 63 HGO). Auch die Kommunalaufsicht kann im Zweifelsfall Beschlüsse bemängeln (§138 HGO). Hier werden aber meine erfahrenen Fraktionskollegen aufpassen, dass solche Fehler nicht passieren.

Kommen wir jetzt zu meinen **Rechten**, die ich durch meine ehrenamtliche Tätigkeit erlange. Sollte Sitzungen der STAVO zu Uhrzeiten stattfinden, zu denen ich gewöhnlich arbeite, so hat mich mein Arbeitgeber dafür freizustellen. Er kann dafür einen **Verdienstausschlag** erstattet bekommen.

Habe ich kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, so hat die Stadt die Kosten für die Betreuung zu übernehmen, wenn ich sie durch kostenpflichtige Personen organisieren muss.

Ich bekomme die **Fahrtkosten** für die Wege zur Sitzung erstattet. Darüber hinaus kann ich eine Aufwandsentschädigung bekommen. Sobald ich auf der Kandidatenliste aufgestellt bin, genieße ich einen gesetzlichen **Kündigungsschutz**, der nur im Ausnahmefall nicht gilt. Dieser Schutz gilt ein Jahr über meine Zugehörigkeitsdauer zur STAVO hinaus weiter. Außerdem kann ich bis zu 2 Wochen im Jahr Sonderurlaub bekommen, um an Fortbildungen teilzunehmen, die mit meinem Mandat zusammenstehen.

Ganz zum Schluss noch ein Satz zur Mandatsausübung. Ich bin gem. **§ 35 HGO nur dem Wohl der Stadt verpflichtet**. Wünsche und Aufträge von Wählern kann ich daher auch mal ignorieren. Ich will schließlich das Beste für meine Stadt erreichen.

Leitfaden für Stadträte

Die Stadtverordnetenversammlung hat mich in den **Magistrat** gewählt. Damit ich diese Wahl auch annehmen kann, muss ich ggf. auf mein Mandat als Stadtverordneter verzichten, denn ich darf nicht gleichzeitig in beiden Gremien vertreten sein. Eine Ausnahme bildet die Übergangszeit nach der Kommunalwahl, wenn der alte Magistrat die Geschäfte noch weiterführt und der neue Magistrat noch nicht gewählt ist.

Der Magistrat besteht aus dem **Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat** und den weiteren **Stadträten**. Der Erste Stadtrat ist der **allgemeine Vertreter** des Bürgermeisters. Erster Stadtrat wird derjenige, der an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, der die meisten Stimmen bei der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung erhalten hat. Für die weitere Vertretungsregelung ist in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Reihenfolge aus den weiteren Stadträten zu bilden, damit klar ist, wer eine Magistratssitzung leitet, wenn Bürgermeister und 1. Stadtrat mal gleichzeitig fehlen.

Die Stadträte sind die „Wie-Leute“, denn sie sagen wie etwas zu machen ist. Wenn die Stadtverordnetenversammlung (Was-Leute) also beschließen, dass etwas Bestimmtes zu tun ist, obliegt es dem Magistrat, „wie“ die Umsetzung erfolgt. Als Exekutivorgan (ausführende Gewalt) ist der Magistrat wie die **Stadtregierung** zu sehen. Gleichzeitig steht der Magistrat der Verwaltung vor.

Der **Vorsitzende** des Magistrats ist der **Bürgermeister**. Er lädt zu den Sitzungen des Magistrats ein und leitet diese. Diese sollten wöchentlich, oder zumindest 14-tägig sein. In sogenannten „Saure Gurken-Zeiten“ wie den Sommerferien und der Weihnachtszeit kann es schon mal zu längeren Pausen kommen.

Die Sitzungen sind normalerweise **nicht öffentlich**. Es können aber Mitarbeiter der Verwaltung zu den Themen der Tagesordnung gehört werden, wenn es der Sache dienlich ist.

In der Einladung ist in der Regel die **Tagesordnung** enthalten. Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit des Magistrats fest. Diese ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Magistrats anwesend ist. Ist das nicht der Fall, wird die Sitzung geschlossen und alle können nach Haus gehen.

Wenn der Magistrat beschlussfähig ist, fragt der Sitzungsleiter, ob es gegen Form und Frist der Einladung irgendwelche Einwände gibt. Ist das nicht der Fall, wird der erste Tagesordnungspunkt aufgerufen und die Tagesordnung abgearbeitet. Bei der Frage nach Form und Frist besteht die Möglichkeit die Tagesordnung noch zu ändern, also weitere Punkt aufzunehmen, die sich zwischen Versendung der Einladung und dem Sitzungstag ergeben haben, aber so eilig sind, dass sie nicht bis zur nächsten Sitzung warten können. Ebenso können Punkte abgesetzt werden, wenn der Sitzungsleiter zu einem Tagesordnungspunkt zwischenzeitlich noch weitere Informationen erhalten hat, die aber noch nicht in die Tagespunktvorlage eingearbeitet wurden. Für jede Änderung ist aber ein Mehrheitsbeschluss des Magistrats erforderlich.

Bei allen Abstimmungen im Magistrat hat **der Bürgermeister bei Stimmgleichheit übrigens doppeltes Stimmrecht** und kann so den entscheidenden Ausschlag geben (Zünglein an der Waage).

Kommen wir mal zu den **Aufgaben des Magistrats. Diese sind im § 66 HGO** geregelt. Als erstes steuert der Magistrat die Verwaltung. Deswegen ist der Bürgermeister auch gleichzeitig Chef der Verwaltung. Als Stadtrat darf ich jederzeit Auskünfte von der Verwaltung verlangen. Ich darf mich aber nicht in die Geschäftsverteilung einmischen, das obliegt dem Bürgermeister. Wichtig ist vor allem, dass ich mich an den **§ 24 HGO halte**, in dem die **Verschwiegenheitspflicht** geregelt ist. Das ist im Magistrat nochmals viel wichtiger als in der Stadtverordnetenversammlung, da ich ja auch über Personalfragen, Verträge mit Dritten, Ausschreibungsergebnisse, usw. informiert bin. Ich erhalte also wesentlich mehr Informationen als ein Stadtverordneter. Deswegen sollte ich sehr sensibel mit diesem Wissen umgehen. Im Rahmen meiner Tätigkeit habe ich mich auch um die Ausführung von Gesetzen und die Weisungen der Aufsichtsbehörden zu kümmern. Wenn also z. B. ein neues Betreuungsgesetz die Gruppengröße in der Kita verkleinert, so muss der Magistrat dafür sorgen, dass dieses Gesetz beachtet wird und ggf. neue Kita-Gruppen schaffen. Ein regelmäßiger Arbeitsauftrag ist die **Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**. Deren Tagesordnung landet also vorher bei mir. Wird der Gemeinde per Gesetz oder Stadtverordnetenbeschluss eine neue Aufgabe zugewiesen, obliegt deren Umsetzung ebenfalls dem Magistrat.

Ebenso verwaltet der Magistrat Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder) und Betriebe (z. B. Stadtwerke) und das Vermögen der Gemeinde, wobei hier nicht nur das evtl. vorhandene Bargeld gemeint ist, sondern auch die gesamte Infrastruktur. Ein wesentlicher Punkt ist die **Aufstellung des Haushaltsplans**. Der Entwurf kommt in der Regel aus der Verwaltung, die diesen entweder mit dem Bürgermeister oder dem Stadtkämmerer zusammen dem Magistrat vorlegt. Da der Haushaltsplan sehr umfangreich ist und den handlungsspielraum für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblich festlegt, sollte man sich dafür ausreichend Zeit nehmen. Es ist empfehlenswert, hierfür einen ganzen Tag aufzuwenden und eine Haushaltsklausur durchzuführen, d. h. wirklich alle Positionen zu betrachten. Es ist viel Arbeit, kommt aber nur einmal im Jahr vor. Okay, bei einem Nachtragshaushalt auch zweimal ...

Sollte die Stadt **Verträge** schließen, so werden dafür immer **zwei Unterschriften** benötigt. In der Regel vom Bürgermeister und einem weiteren Stadtrat. Für die erste Unterschrift gilt bei Verhinderung des Bürgermeisters die bereits erwähnte Vertretungsreihenfolge, die zweite hingegen kann jeder Stadtrat leisten.

Wenn größere Maßnahmen, zum Beispiel Straßenbau anstehen, sollte der Magistrat im Vorfeld eine entsprechende Informationsveranstaltung für die Bürger abhalten.

Für besondere Themenbereiche können **Kommissionen** gebildet werden, die die Arbeit des Magistrats unterstützen. Kommissionen

können auch mit **sachkundigen Bürgern** besetzt werden. So erhält man Sachverstand und in der Regel auch ein gutes Meinungsbild zu anstehenden Vorhaben.

Was habe ich noch zu beachten? **Der Bürgermeister kann einzelnen Stadträten bestimmte Aufgaben zuweisen, diese aber auch wieder entziehen.** Im Bereich des Ehrenamtes ist die Dosierung aber eher gering. Hier sollten Interessen und Neigungen den Ausschlag geben.

In den meisten Fällen spielt Parteipolitik im Magistrat eine wesentlich geringere Rolle als in der Stadtverordnetenversammlung. Oft werden Beschlüsse einstimmig gefasst, da es ja mehrheitlich um Verwaltungsarbeit und nicht um Politik geht. Trotzdem ist kein Stadtrat zum „Nickemännchen“ verurteilt. Konstruktive Kritik ist eher förderlich.

Sollte auf der Tagesordnung ein Punkt auftauchen, bei dem ich oder mein Umfeld direkt betroffen ist (siehe **§ 25 HGO**), so habe ich das vor der Beratung des Tagesordnungspunktes dem Sitzungsleiter zu sagen. Ggf. habe ich dann zeitweise den Raum zu verlassen. Dieser Umstand ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Für jede Sitzung wird vom Schriftführer, den der Magistrat in der ersten Sitzung wählt, ein **Protokoll** erstellt. Sobald ich dieses erhalten habe, sollte ich es genau durchlesen und Unstimmigkeiten in der nächsten Sitzung aufzeigen und ggf. per Magistratsbeschluss abändern lassen.

Von dem Protokoll gibt es zwei Versionen. Eine komplette mit allen Informationen für die Magistratsmitglieder und eine „entschärfte“ Version für die Fraktionsvorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung. Bei dieser werden z. B. Vertragsdetails nicht aufgeführt.

Wenn ich möchte, dass ein Thema im Magistrat besprochen wird, kann ich einen entsprechenden Antrag an den Bürgermeister stellen. Dieser setzt ihn in der Regel zur nächsten Sitzung dann auf die Tagesordnung.

Noch ein kleiner Arbeitshinweis im Umgang mit den Magistratsvorlagen gegenüber meiner Stadtverordnetenfraktion. Wie bereits festgestellt, gehen einige Dinge die Stadtverordneten nicht wirklich etwas an. Dennoch wollen die Kollegen natürlich trotzdem alles wissen. In der Theorie ist es klar geregelt, was sie gesagt bekommen dürfen, in der Praxis werden die Grenzen schon mal aufgeweicht. Hier sollte man etwas Fingerspitzengefühl haben. Denn wenn herauskommt, dass man vertrauliche Informationen weitergegeben hat, dann gibt es Ärger bis hin zu einem Bußgeld.

Für Gemeinden

Leitfaden für Gemeindevertreter

In den nachstehenden Ausführungen wird erklärt, was man als gewählter Parlamentarier an **Rechten und Pflichten** hat. Zuständigkeiten und Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme werden aufgezeigt. Zur Vereinfachung wird nur die städtische Bezeichnung genutzt und diese noch wie folgt abgekürzt. GV = Gemeindevertreter(in) GVE = Gemeindevertretung

Das Wahlergebnis hat ergeben, dass ich in die GVE gewählt worden bin. Jetzt muss ich mich als erstes entscheiden, ob ich das Mandat annehme, oder darauf verzichte. Der Verzicht ist unwiderruflich und somit für die gesamte Wahlperiode, d. h. bis zur nächsten Wahl gültig. Für alle, die verzichten, endet der Text hier.

Ich habe mich entschieden, das Mandat anzunehmen und vertrete die FDP in den kommenden Jahren in der GVE.

Die GVE wird auch gerne als **Gemeindeparlament** bezeichnet und ist das höchste Organ der Stadt. Sie hat eine höhere Stellung als der Gemeindevorstand, der zur Exekutive (ausführende Gewalt) gehört und eher als Gemeinderegierung zu sehen ist.

Durch die hohe Stellung ist der Gemeindevertretungsvorsitzender auch der ranghöchste Politiker der Gemeinde und steht noch über dem Bürgermeister.

Als ehrenamtlicher Kommunalpolitiker bin ich an gewisse **Regelwerke** gebunden. Das maßgebliche Gesetz für meine Arbeit ist die **Hessische Gemeindeordnung (HGO)**. In diesem Gesetz sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Rechte und Pflichten und die Rechtsstellungen der Akteure geregelt. Daneben gibt es noch Satzungen, die die GVE beschließen kann. Satzungen entstehen zwar im Kommunalparlament, erlangen aber dennoch nicht den Rang eines Gesetzes. Deswegen darf auch keine Kommunalsatzung in ihren Regelungen gegen Gesetze verstoßen, da diese höherrangiger sind. Für meine Arbeit sind insbesondere die Hauptsatzung, die Abgabensatzungen und die Geschäftsordnung der GVE relevant. Diese Satzungen sollte mir die Verwaltung in der ersten Sitzung aushändigen, oder mir mitteilen, wo ich sie online finden kann. Macht das keiner, sollte ich nachfragen.

Im **§ 50 HGO** sind die **Aufgaben der GVE** geregelt. Als Mitglied der GVE sind es auch automatisch meine Aufgaben. Die GVE beschließt über die Angelegenheiten der Stadt. Ich gehöre somit zu den Leuten, die zu sagen haben, **was** in meiner Gemeinde passieren soll.

Ferner überwache ich die Verwaltung und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands. Deswegen habe ich einen **Auskunftsanspruch** gegenüber dem Gemeindevorstand und das nicht nur, wenn eine Mehrheit in der GVE das will, da reicht meine Fraktion. Ebenso können entweder eine Fraktion oder 25% der GV einen

Akteneinsichtsausschuss beantragen, wenn der Verdacht besteht, dass die Verwaltung nicht richtig gearbeitet hat. Schließlich muss der Gemeindevorstand die GVE noch informieren, wenn die Aufsichtsbehörden etwas zu meckern haben oder eine neue Aufgabe an die Stadt abgeben wollen.

Im **§ 51 HGO** sind **meine Aufgaben** aufgelistet, bei denen die GVE eine ausschließliche Zuständigkeit hat. Deswegen kann sie sich auch nicht weigern, sich damit zu befassen oder versuchen, die Aufgaben an jemand anderen abzugeben. Dazu zählen die Grundsätze der Verwaltungsführung, inklusive Arbeitsrecht der Bedienstete. Hier ist aber nur der grobe Rahmen zu setzen, alles andere sind Aufgabe des Gemeindevorstands oder des Bürgermeisters.

Wahlen, die die GVE vorzunehmen hat, darf kein anderer erledigen, zum Beispiel die Wahlen der Stadträte.

Die GVE verleiht und erkennt Ehrenbezeichnungen sowie Ehrenbürgerschaften ggf. wieder ab.

Die GVE ist für evtl. Änderungen der Gemeindegrenzen zuständig, was aber äußerst selten vorkommt und nicht mit Gemeindefusionen gleichzusetzen ist, wie sie zurzeit erfolgen.

Wie bereits erwähnt erlässt die GVE Satzungen, um ihre Angelegenheiten zu regeln. In dem Fall arbeitet sie als Legislative (gesetzgebende Gewalt) und verdient den Namen Kommunalparlament.

In der Regel wird einmal im Jahr eine **Haushaltssatzung** verabschiedet, in der die Hebesätze für **Grund- und**

Gewerbesteuern festgelegt werden. Diese steht meist auf den ersten Seiten des **Haushaltsplanes**, der ebenfalls in der Regel jährlich beschlossen wird.

Im Haushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung im laufenden Betrieb festgelegt (Ergebnisplan), ebenso die geplanten Investitionen (Investitionsplan), die im selben Haushaltsjahr getätigt werden sollen.

Der Haushaltsplan ist das mächtigste Steuerungsinstrument, das ich habe. Denn ohne Moos – nix los.

Sollte sich im Laufe des Jahres herausstellen, dass von dem Plan erheblich abgewichen werden muss, so wird in der Regel ein Nachtragshaushalt beschlossen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieser noch im selben Jahr verabschiedet wird. Nach Sylvester ist das nicht mehr zulässig.

Ist nur auf einer einzigen Haushaltsposition eine größere Abweichung erforderlich (z. B. weil ein Bauhoffahrzeug unerwartet kaputtgegangen ist), so kann diese auch im Einzelverfahren beschlossen werden, ohne dass ein kompletter Nachtragshaushalt erforderlich ist.

Der Gemeindevorstand muss nach Abschluss aller Buchungen einen **Haushaltsabschluss** über das vorherige Haushaltsjahr vorlegen. Darüber muss ich in der GVE beraten und wie in jedem Verein dem Gemeindevorstand entsprechende Entlastung erteilen, sofern alles meine Zustimmung findet. Außerdem habe ich über die Abgaben und Entgelte zu entscheiden. Ich lege also fest, was zum Beispiel die Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses

kostet oder wie hoch die Regenwasserabgabe für versiegelte Flächen ist.

Ich bin ebenfalls zuständig für **Grundsatzentscheidungen für Einrichtungen und kommunale Betriebe**. So entscheiden die GV darüber; ob meine Gemeinde ein Schwimmbad betreibt oder ob für die Wasserversorgung extra Versorgungswerke gegründet werden sollen. Dabei wird auch die Rechtsform solcher Einrichtungen festgelegt.

Die GVE ist dann noch für Gemeindegliedervermögen und eigene Stiftungen zuständig, was aber so selten vorkommt, dass ich mich dafür nur bei Bedarf schlau machen muss.

Die GVE entscheidet auch über **Bürgschaften und Sicherheiten**. Hier ist es wichtig zu wissen, dass Bürgschaften, auch wenn sie nicht fällig werden, solange sie bestehen, auf den Schuldenstand der Gemeinde angerechnet werden.

Damit das ganze Haushaltswesen nochmals extern im Nachhinein kontrolliert wird, muss die GVE entscheiden, wer die **Rechnungsprüfung** vornimmt. Normalerweise macht das die Rechnungsprüfung beim Landkreis.

Sollte es mal zu erheblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und jemand anderen kommen, liegt die Zuständigkeit bei der GVE. Standardverfahren erledigt der Gemeindevorstand.

Wenn Beigeordnete oder GV Verträge mit der Stadt abschließen sind diese durch die GVE zu genehmigen. Beispielsweise wenn ein GV mit seinen landwirtschaftlichen Geräten einen Teil des Winterdienstes erledigt.

Außerdem entscheidet die GVE über die Übernahme neue Aufgaben.

Puh, da habe ich ja einiges zu tun. Und all diese Punkte landen immer wieder in der GVE, weil sie eben nicht delegiert werden können. Weil aber manchmal nicht alle GV in der Lage sind, sich bis ins Detail in eine Vorlage einzuarbeiten, gibt es die **Ausschüsse**. Nach der HGO ist ein **Hauptausschuss** zu bilden, alle weiteren sind freiwillig. Ausschüsse sind als kleinere Unterabteilungen der GVE zu sehen, die sich intensiver mit den entsprechenden Themen befassen können und nach der Ausschusssitzung eine entsprechende **Beschlussempfehlung** abzugeben. Die Ausschüsse sind immer mit Mitgliedern der GVE zu besetzen. Am besten mit solchen, die sich mit dem Aufgabengebiet auskennen (auch wenn Ausschüsse öffentlich tagen, ist eher selten Publikum dabei, so dass innerhalb des Ausschusses etwas freier und offener gesprochen werden kann als in der GVE).

Die GVE tagt in der Regel öffentlich. Somit kann sowohl das Publikum als auch die Presse direkt sehen, was ich ggf. sage oder wie ich abstimme.

Den gesamten Sitzungsablauf regelt die **Geschäftsordnung der GVE**. Diese sollte ich zumindest einmal gründlich lesen und wenn mir etwas unklar ist, jemanden fragen, was mit der einen oder anderen Formulierung gemeint sein könnte. Ansonsten leitet der Gemeindevertretungsvorsitzender die Sitzung und ruft die Tagesordnungspunkte auf, verliest vor einer Abstimmung nochmals den Beschluss, über den ich abstimmen soll. Er zählt die Ja- und Neinstimmen und verkündet das Abstimmungsergebnis.

Sollte ein Antrag keine Mehrheit erzielen ist er bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Überhaupt kann eine Sitzung der GVE nur durchgeführt werden, wenn diese beschlussfähig ist. Das ist die GVE, wenn mehr als die Hälfte der GV anwesend ist. Deswegen ist die vorgegebene Anzahl der GV auch immer ungerade. Sind nicht genug GV anwesend, stellt der Gemeindevertretungsvorsitzender fest, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist und schließt die Sitzung wieder. Dann kann ich unverrichteter Dinge wieder heimgehen. Wenn während der Sitzung GV die Sitzung dauerhaft verlassen, so bleibt die Beschlussfähigkeit solange bestehen, bis einer den Antrag auf Neufeststellung der Beschlussfähigkeit stellt, auch wenn zwischenzeitlich vielleicht nicht mehr genug GV anwesend sind.

Manchmal werden einige Tagesordnungspunkte im **Nicht-Öffentlichen Teil** aufgerufen. Dann darf weder Publikum noch Presse im Raum sein. Das passiert aber nur, wenn es Themen sind, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Über diese Beschlüsse darf ich dann auch nicht in der

Öffentlichkeit reden, denn hier gilt die **Verschwiegenheitspflicht** nach § 24 HGO.

Was muss ich noch so alles beachten?

Sollte ein Thema auf die Tagesordnung kommen, durch das ich privat, familiär oder beruflich selbst betroffen sein sollte, so habe ich dem Gemeindevertretungsvorsitzenden das beim Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu melden. Er muss dann entscheiden, ob ein sogenannter **Widerstreit der Interessen** nach § 25 HGO vorliegt. Wenn das so gesehen wird, dann habe ich den Raum noch vor Beginn der Beratungen zu verlassen und werde zum nächsten Tagesordnungspunkt wieder hereingebeten. Sollte ich das verschweigen und es wird bemerkt, gibt es Ärger bis zur Geldbuße. Außerdem kann der Beschluss dadurch ungültig werden, wenn es erst nach Beschlussfassung festgestellt wird.

Sollte ein Beschluss rechtswidrig sein, muss der Bürgermeister einschreiten. Er hat dazu eine Art Veto-Recht. Der Tagesordnungspunkt ist dann nochmal zu beraten (§ 63 HGO). Auch die Kommunalaufsicht kann im Zweifelsfall Beschlüsse bemängeln (§138 HGO). Hier werden aber meine erfahrenen Fraktionskollegen aufpassen, dass solche Fehler nicht passieren.

Kommen wir jetzt zu **meinen Rechten**, die ich durch meine ehrenamtliche Tätigkeit erlange. Sollte Sitzungen der GVE zu

Uhrzeiten stattfinden, zu denen ich gewöhnlich arbeite, so hat mich mein Arbeitgeber dafür freizustellen. Er kann dafür einen **Verdienstausschlag** erstattet bekommen.

Habe ich kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, so hat die Stadt die Kosten für die Betreuung zu übernehmen, wenn ich sie durch kostenpflichtige Personen organisieren muss.

Ich bekomme die **Fahrtkosten für** die Wege zur Sitzung erstattet. Darüber hinaus kann ich eine Aufwandsentschädigung bekommen.

Sobald ich auf der Kandidatenliste aufgestellt bin, genieße ich einen gesetzlichen **Kündigungsschutz**, der nur im Ausnahmefall nicht gilt. Dieser Schutz gilt ein Jahr über meine Zugehörigkeitsdauer zur GVE hinaus weiter. Außerdem kann ich bis zu 2 Wochen im Jahr Sonderurlaub bekommen, um an Fortbildungen teilzunehmen, die mit meinem Mandat zusammenstehen.

Ganz zum Schluss noch ein Satz zur Mandatsausübung. Ich bin gem. **§ 35 HGO nur dem Wohl der Gemeinde verpflichtet**. Wünsche und Aufträge von Wählern kann ich daher auch mal ignorieren. Ich will schließlich das Beste für meine Gemeinde erreichen.

Leitfaden für Beigeordnete

Die Gemeindevertretung hat mich in den **Gemeindevorstand** gewählt. Damit ich diese Wahl auch annehmen kann, muss ich ggf. auf mein Mandat als Gemeindevertreter verzichten, denn ich darf nicht gleichzeitig in beiden Gremien vertreten sein. Eine Ausnahme bildet die Übergangszeit nach der Kommunalwahl, wenn der alte Gemeindevorstand die Geschäfte noch weiterführt und der neue Gemeindevorstand noch nicht gewählt ist.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem **Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten** und den weiteren **Beigeordneten**. Der Erste Beigeordnete ist der **allgemeine Vertreter** des Bürgermeisters. Erster Beigeordneter wird derjenige, der an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, der die meisten Stimmen bei der Wahl durch die Gemeindevertretung erhalten hat. Für die weitere Vertretungsregelung ist in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Reihenfolge aus den weiteren Beigeordneten zu bilden, damit klar ist, wer eine Gemeindevorstandssitzung leitet, wenn Bürgermeister und 1. Beigeordneter mal gleichzeitig fehlen.

Die Beigeordneten sind die „Wie-Leute“, denn sie sagen wie etwas zu machen ist. Wenn die Gemeindevertretung (Was-Leute) also beschließen, dass etwas Bestimmtes zu tun ist, obliegt es dem Gemeindevorstand, „wie“ die Umsetzung erfolgt. Als Exekutivorgan (ausführende Gewalt) ist der Gemeindevorstand wie die **Gemeinderegierung** zu sehen. Gleichzeitig steht der Gemeindevorstand der Verwaltung vor.

Der **Vorsitzende** des Gemeindevorstands ist der **Bürgermeister**. Er lädt zu den Sitzungen des Gemeindevorstands ein und leitet diese. Diese sollten wöchentlich, oder zumindest 14-tägig sein. In sogenannten „Saure-Gurken-Zeiten“ wie den Sommerferien und der Weihnachtszeit kann es schon mal zu längeren Pausen kommen.

Die Sitzungen sind normalerweise **nicht öffentlich**. Es können aber Mitarbeiter der Verwaltung zu den Themen der Tagesordnung gehört werden, wenn es der Sache dienlich ist.

In der Einladung ist in der Regel die **Tagesordnung** enthalten. Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands fest. Diese ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindevorstands anwesend ist. Ist das nicht der Fall, wird die Sitzung geschlossen und alle können nach Haus gehen.

Wenn der Gemeindevorstand beschlussfähig ist, fragt der Sitzungsleiter, ob es gegen Form und Frist der Einladung irgendwelche Einwände gibt. Ist das nicht der Fall, wird der erste Tagesordnungspunkt aufgerufen und die Tagesordnung abgearbeitet. Bei der Frage nach Form und Frist besteht die Möglichkeit die Tagesordnung noch zu ändern, also weitere Punkt aufzunehmen, die sich zwischen Versendung der Einladung und dem Sitzungstag ergeben haben, aber so eilig sind, dass sie nicht bis zur nächsten Sitzung warten können. Ebenso können Punkte abgesetzt werden, wenn der Sitzungsleiter zu einem Tagesordnungspunkt zwischenzeitlich noch weitere Informationen erhalten hat, die aber noch nicht in die Tagespunktvorlage

eingearbeitet wurden. Für jede Änderung ist aber ein Mehrheitsbeschluss des Gemeindevorstands erforderlich. Bei allen Abstimmungen im Gemeindevorstand hat **der Bürgermeister bei Stimmgleichheit übrigen doppeltes Stimmrecht** und kann so den entscheidenden Ausschlag geben (Zünglein an der Waage).

Kommen wir mal zu den **Aufgaben des Gemeindevorstands. Diese sind im § 66 HGO** geregelt. Als erstes steuert der Gemeindevorstand die Verwaltung. Deswegen ist der Bürgermeister auch gleichzeitig Chef der Verwaltung. Als Beigeordneter darf ich jederzeit Auskünfte von der Verwaltung verlangen. Ich darf mich aber nicht in die Geschäftsverteilung einmischen, das obliegt dem Bürgermeister.

Wichtig ist vor allem, dass ich mich an den **§ 24 HGO halte**, in dem die **Verschwiegenheitspflicht** geregelt ist. Das ist im Gemeindevorstand nochmals viel wichtiger als in der Gemeindevertretung, da ich ja auch über Personalfragen, Verträge mit Dritten, Ausschreibungsergebnisse, usw. informiert bin. Ich erhalte also wesentlich mehr Informationen als ein Gemeindevertreter. Deswegen sollte ich sehr sensibel mit diesem Wissen umgehen.

Im Rahmen meiner Tätigkeit habe ich mich auch um die Ausführung von Gesetzen und die Weisungen der Aufsichtsbehörden zu kümmern. Wenn also z. B. ein neues Betreuungsgesetz die Gruppengröße in der Kita verkleinert, so muss der Gemeindevorstand dafür sorgen, dass dieses Gesetz beachtet wird und ggf. neue Kita-Gruppen schaffen.

Ein regelmäßiger Arbeitsauftrag ist die **Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung**. Deren Tagesordnung landet also vorher bei mir.

Wird der Gemeinde per Gesetz oder Gemeindevertretungsbeschluss eine neue Aufgabe zugewiesen, obliegt deren Umsetzung ebenfalls dem Gemeindevorstand.

Ebenso verwaltet der Gemeindevorstand Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder) und Betriebe (z. B. Gemeindewerke) und das Vermögen der Gemeinde, wobei hier nicht nur das evtl. vorhandene Bargeld gemeint ist, sondern auch die gesamte Infrastruktur.

Ein wesentlicher Punkt ist die **Aufstellung des Haushaltsplans**. Der Entwurf kommt in der Regel aus der Verwaltung, die diesen entweder mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindegemeinderat zusammen dem Gemeindevorstand vorlegt. Da der Haushaltsplan sehr umfangreich ist und den Handlungsspielraum für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblich festlegt, sollte man sich dafür ausreichend Zeit nehmen. Es ist empfehlenswert, hierfür einen ganzen Tag aufzuwenden und eine Haushaltsklausur durchzuführen, d. h. wirklich alle Positionen zu betrachten. Es ist viel Arbeit, kommt aber nur einmal im Jahr vor. Okay, bei einem Nachtragshaushalt auch zweimal ...

Sollte die Gemeinde **Verträge** schließen, so werden dafür immer **zwei Unterschriften** benötigt. In der Regel vom Bürgermeister und einem weiteren Beigeordneten. Für die erste Unterschrift gilt bei Verhinderung des Bürgermeisters die bereits erwähnte Vertretungsreihenfolge, die zweite hingegen kann jeder Beigeordneter leisten.

Wenn größere Maßnahmen, zum Beispiel Straßenbau anstehen, sollte der Gemeindevorstand im Vorfeld eine entsprechende Informationsveranstaltung für die Bürger abhalten.

Für besondere Themenbereiche können **Kommissionen** gebildet werden, die die Arbeit des Gemeindevorstands unterstützen. Kommissionen können auch mit **sachkundigen Bürgern** besetzt werden. So erhält man Sachverstand und in der Regel auch ein gutes Meinungsbild zu anstehenden Vorhaben.

Was habe ich noch zu beachten? **Der Bürgermeister kann einzelnen Beigeordneten bestimmte Aufgaben zuweisen, diese aber auch wieder entziehen.** Im Bereich des Ehrenamtes ist die Dosierung aber eher gering. Hier sollten Interessen und Neigungen den Ausschlag geben.

In den meisten Fällen spielt Parteipolitik im Gemeindevorstand eine wesentlich geringere Rolle als in der Gemeindevertretung. Oft werden Beschlüsse einstimmig gefasst, da es ja mehrheitlich um Verwaltungsarbeit und nicht um Politik geht. Trotzdem ist kein Beigeordneter zum „Nickemännchen“ verurteilt. Konstruktive Kritik ist eher förderlich.

Sollte auf der Tagesordnung ein Punkt auftauchen, bei dem ich oder mein Umfeld direkt betroffen ist (siehe **§ 25 HGO**), so habe ich das vor der Beratung des Tagesordnungspunktes dem Sitzungsleiter zu sagen. Ggf. habe ich dann zeitweise den Raum zu verlassen. Dieser Umstand ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Für jede Sitzung wird vom Schriftführer, den der Gemeindevorstand in der ersten Sitzung wählt, ein **Protokoll** erstellt. Sobald ich dieses

erhalten habe, sollte ich es genau durchlesen und Unstimmigkeiten in der nächsten Sitzung aufzeigen und ggf. per Gemeindevorstandsbeschluss abändern lassen. Von dem Protokoll gibt es zwei Versionen. Eine komplette mit allen Informationen für die Gemeindevorstandsmitglieder und eine „entschärfte“ Version für die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung. Bei dieser werden z. B. Vertragsdetails nicht aufgeführt.

Wenn ich möchte, dass ein Thema im Gemeindevorstand besprochen wird, kann ich einen entsprechenden Antrag an den Bürgermeister stellen. Dieser setzt ihn in der Regel zur nächsten Sitzung dann auf die Tagesordnung.

Noch ein kleiner Arbeitshinweis im Umgang mit den Gemeindevorstandsvorlagen gegenüber meiner Gemeindevertretungsfraktion. Wie bereits festgestellt, gehen einige Dinge die Gemeindeverordneten nicht wirklich etwas an. Dennoch wollen die Kollegen natürlich trotzdem alles wissen. In der Theorie ist es klar geregelt, was sie gesagt bekommen dürfen, in der Praxis werden die Grenzen schon mal aufgeweicht. Hier sollte man etwas Fingerspitzengefühl haben. Denn wenn herauskommt, dass man vertrauliche Informationen weitergegeben hat, dann gibt es Ärger bis hin zu einem Bußgeld.